



WETTKAMPFORDNUNG

DES

DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

Beschlossen auf dem Deutschen Kanutag am 26. April 2014 in Hamburg

Mit den Formulierungen in dieser Wettkampfordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

Stand: Juni 2016

1. Zweck der Ordnung

Die Wettkampfordnung dient der Regelung des Kanusports bei offiziellen Wettkampfveranstaltungen jeder Art, die der Deutsche Kanu-Verband (DKV) oder seine ordentlichen Mitglieder (Landesverbände/LKV) durchführen.

Sie gilt weiterhin für alle Personen, die an DKV-Trainings- und Wettkampfmaßnahmen von Auswahlmannschaften teilnehmen.

2. Persönlicher Geltungsbereich

Die Wettkampfordnung ist für die Mitglieder, Anschlussmitglieder und außerordentliche Mitglieder verbindlich. Sie gilt für alle Teilnehmer an Veranstaltungen nach Ziffer 1.

3. Genehmigungen

Alle Wettkampfveranstaltungen, die nach den Wettkampfbestimmungen des DKV durchgeführt werden sollen, unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Stellen.

Die Genehmigungen werden erteilt für:

- a) Deutsche Meisterschaften und dazuzählende Qualifikationsveranstaltungen vom DKV-Ressortleiter / Referenten,
- b) alle sonstigen Veranstaltungen vom zuständigen LKV-Fachwart

Vereinsinterne Veranstaltungen sind genehmigungsfrei.

Genehmigungen umfassen insbesondere

- die Ausschreibung
 - den Zeitplan
 - die Wettkampfstrecke und technische Einrichtungen
- sowie
- Rahmenbedingungen der Organisation

4. Grundsatz

4.1 Gültigkeit

Diese Wettkampfordnung (WO) und die sportartspezifischen Wettkampfregeln (WR) bilden die sportartspezifischen Wettkampfbestimmungen (WB) und regeln den Wettkampfbetrieb innerhalb des DKV. Sie basieren auf den internationalen Regeln der ICF und sind für den DKV, die Landes-Kanu-Verbände (LKV) und die Anschlussmitglieder verbindlich.

4.2 Anerkennung

Durch Meldung zu oder Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen werden die Wettkampfbestimmungen anerkannt.

4.3 Gliederung

Die WB gliedern sich in einem allgemeinen Teil (WO) und einen sportartspezifischen Teil (WR). Die Wettkampfordnung beschließt und verändert der Verbandsausschuss.

Die sportartspezifischen Wettkampfregeln beschließt und verändert der Verbandsausschuss, sofern keinem Ressort dafür die Beschlusskompetenz nach § 13 der DKV-Satzung übertragen wurde. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.

4.4 ICF-Wettkampfbestimmungen

Werden ICF-Wettkampfbestimmungen geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die deutschen Wettkampfbestimmungen berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium auf Antrag des Ressortleiters.

Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.

4.5 Auslegungsrichtlinien

Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern der sportartspezifischen Wettkampfregeln (WR) können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der jeweiligen Ziffer nicht widersprechen.

Die ALR werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch das Präsidium des DKV e.V.. Neuerstellungen und Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.

5. Dopingverbot und Dopingprävention

Die DKV-Anti-Dopingbestimmungen und die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der DKV-Wettkampfbestimmungen.

6. Medienrechte

6.1 Grundsatz

Die DKV-Werberichtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Wettkampfbestimmungen.

6.2 Vergabe und Verwertung der Rechte

Bei allen Wettkampfveranstaltungen ist ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband e.V. zuständig für die Vergabe und Verwertung der Rechte in den öffentlichen und privaten Fernsehmedien, sowie für die Regelung der Werbung. Der Deutsche Kanu-Verband kann auf die Geltendmachung dieser Rechte ggf. verzichten.

Örtliche Ausrichter haben übergeordnete Verträge zu beachten, soweit diese rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

7. Teilnahmebedingungen

7.1 Startberechtigung

An allen ausgeschriebenen Wettkampfveranstaltungen sind, vorbehaltlich besonderer Teilnahmebedingungen (z.B. Deutsche Meisterschaften), grundsätzlich alle Mitglieder der Kanu-Vereine oder Kanu-Abteilungen von Sportvereinen und Einzelmitglieder, die einem Landes-Kanu-Verband angehören, startberechtigt.

Die Zuordnung der Kanu-Vereine und ihrer Mitglieder zu Landes-Kanu-Verbänden für die Teilnahme an Wettkämpfen oder Veranstaltungen richtet sich ausschließlich nach dem Sitz des Kanu-Vereines.

7.2 Teilnahme außer Konkurrenz

Die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen außer Konkurrenz ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können durch den zuständigen Ressortleiter genehmigt werden.

7.3 Sportpass

Jeder Wettkämpfer muss im Besitz eines für die auszuübende Wettkampfsportart gültigen DKV-Sportpasses sein.

Soweit in den einzelnen Wettkampfsportarten zentrale elektronische Registrierungssysteme eingeführt worden sind, ersetzt diese Registrierung in einem solchen System den DKV-Sportpass. Der DKV-Sportpass bzw. die Registrierungsunterlagen müssen eine persönlich unterzeichnete, bei Minderjährigen zusätzlich von den Sorgeberechtigten unterzeichnete Anerkennung der DKV-Anti-Doping-Bestimmungen und der Datenschutzhinweise sowie der Erklärung zur Sporttauglichkeit (Nachweis über die jährliche sportärztliche Untersuchung) und Schwimmfähigkeit enthalten. Eigentümer des Sportpasses bzw. der Registrierungserklärung ist der Deutsche Kanu-Verband e.V..

7.4 Vereins-/Verbandswechsel

7.4.1 Grundsatz

Jeder Sportler darf im Laufe eines Kalenderjahres in einer DKV-Wettkampfsportart nur für einen Verein starten. Maßgeblich ist der erste Start im Kalenderjahr.

Für Minderjährige ist eine Abweichung von dieser Regel in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn diese im sportartspezifischen Teil (WR) für die jeweilige Wettkampfsportart geregelt ist.

Bei einem inländischen Vereinswechsel ist der Sportler im neuen Kalenderjahr für den im DKV-Sportpass bzw. im Registrierungssystem eingetragenen Verein startberechtigt.

7.4.2 Einzelmitglieder

Jedes Einzelmitglied eines LKV darf in einem Kalenderjahr nur für einen LKV starten. Dies gilt auch dann, wenn er sich nach dem ersten Start einem Verein anschließen sollte. Dieser Verband muss vor dem ersten Start in jedem Kalenderjahr im DKV-Sportpass bzw. im Registrierungssystem vermerkt sein.

Für Minderjährige ist eine Abweichung von dieser Regel in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn diese im sportartspezifischen Teil (WR) für die jeweilige Disziplin geregelt ist.

7.4.3 Erlöschen des Startrechts

Bei einem Start für einen ausländischen Verein oder Verband erlischt das bisherige Startrecht für das laufende Kalenderjahr. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag durch das DKV-Präsidium erteilt werden.

7.4.4 Ausländische Sportler

Für ausländische Sportler gelten in diesem Punkt die Regelungen von Ziffer 7.5.

7.5 Start von Ausländern

7.5.1 Allgemeines

Alle Ausländer, die Mitglied in einem deutschen Verein werden, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen oder deutschen Verein gestartet sind.

7.5.2 Startberechtigung bei Deutschen Meisterschaften

Startberechtigt bei Deutschen Meisterschaften bzw. dazu zählenden Qualifikationsveranstaltungen sind Ausländer, sofern sie am 01.02. des Kalenderjahres im Besitz eines gültigen DKV-Sportpasses bzw. im entsprechenden Registrierungssystem erfasst sind.

Ab Zeitpunkt 01.01. eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Nationalmannschaft starten.

Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

7.5.3 Startberechtigung Flüchtlinge

Registrierte Flüchtlinge, die im Besitz eines gültigen Sportpasses bzw. im entsprechenden Registrierungssystem erfasst sind, sind im ersten Jahr ihres Aufenthaltes in Deutschland von den Regelungen der Ziffer 7.5.1 und den Fristen 7.5.2 ausgenommen.

7.5.4 Sonderregelung

Das Präsidium ist berechtigt, ausschließlich für die Wettkampfsaison 2016 in begründeten Einzelfällen auf Antrag des jeweiligen LKV und mit Zustimmung des zuständigen DKV-Ressortleiters ausnahmsweise Startberechtigungen abweichend von den Regelungen der Ziffern 7.5.1 und 7.5.2 zuzulassen, wenn ein dauerhafter Wechsel des Wohnortes und Aufenthaltsort des Sportlers innerhalb des Wettkampfjahres 2016 von einem dritten Land nach Deutschland nachgewiesen wird. Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn der entsprechende Sportler nach Erteilung für einen weiteren deutschen oder ausländischen Verein oder einen ausländischen Verband startet.

8. Bewerbung um Ausrichtung

Die Bewerbung um die Ausrichtung von internationalen Wettkampfveranstaltungen sind gemäß der Fristen der internationalen Verbände dem DKV-Generalsekretär schriftlich mitzuteilen. Der DKV-Generalsekretär oder sein Vertreter führt damit die notwendige Koordination auf der internationalen Ebene (ICF, ECA) durch.

Die Bewerbung um die Ausrichtung von nationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01.10. des Vorjahres der Veranstaltung dem für die Wettkampfsportart verantwortlichen DKV-Ressortleiter bzw. Referenten über den LKV-Fachwart zuzusenden, damit die notwendige Terminkoordination auf der Ressorttagung erfolgen kann.

9. Presse- / Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausrichter von Wettkampfveranstaltungen hat die nötigen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den Medienvertretern angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten.

10. Gebühren

10.1 Allgemeines

Im Rahmen der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen werden nachfolgende Gebühren unterschieden:

- Startgebühren
- Protestgebühren
- Beschwerdegebühren
- Bootskontrollgebühren
- Bearbeitungsgebühren
- Doping-Präventionsgebühren

10.2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des jeweiligen Ressortleiters vom DKV-Verbandsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

11. Siegerehrungen und Siegerauszeichnungen / Preise

Die Siegerehrung ist Teil des Wettkampfes. Sie ist der Bedeutung des jeweiligen Wettkampfes entsprechend würdig zu gestalten.

Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher und der Wettkampfsportart angemessener Sportkleidung, die Ehrenden in angemessener Kleidung an der Siegerehrung teilnehmen. Details können in den Wettkampfbestimmungen (WR) festgelegt werden.

Bei der Ehrung sind die Namen der beteiligten Vereine bekannt zu geben. Neben der Ehrung der drei erstplatzierten Sportler bzw. erstplatzierten Mannschaften sind an geeigneter Stelle im Zusammenhang mit der Siegerehrung die weiteren Platzierungen (z.B. des Finales bzw. Endlaufes) bekannt zu geben.

Bei Meisterschaften sind die drei erstplatzierten Sportler bzw. die Sportler aus den drei erstplatzierten Mannschaften verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

Für jeden Wettkampf muss der Veranstalter / Ausrichter Siegerauszeichnungen geben, bei Meisterschaftsrennen für die ersten drei Plätze.

Es können zusätzlich folgende Preise gegeben werden.

- Ehrenpreise
- Gedächtnispreise
- Geld- / Sachpreise

12. Sachlicher Geltungsbereich

Nach der Wettkampfordnung oder der Rechtsordnung können die Teilnehmer an einer Wettkampfsportveranstaltung der in Ziffer 1 bezeichneten Art wegen eines schuldhaften Verstoßes

- a) gegen die Wettkampfbestimmungen,
- b) gegen sportliche Ehrbegriffe,
- c) gegen die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen verstoßen
oder
- d) wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des DKV oder eines LKV schädigen bestraft werden.

13. Zuständigkeit

13.1 Jury

Während einer Wettkampfveranstaltung ist für eine Bestrafung die Jury zuständig. Die Zuständigkeit der Jury endet mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung endet.

13.2 Einzelrichter

Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine Bestrafung durch den Einzelrichter nach der Rechtsordnung möglich.

14. Verjährung

Ein Vergehen nach der Wettkampfordnung kann nach Ablauf von 24 Monaten ab seiner Begehung nicht mehr verfolgt werden.

15. Verbot der Doppelbestrafung nach der Wettkampfordnung

Hat eine der zuständigen Stellen eine Strafe ausgesprochen, so ist eine nochmalige Bestrafung durch eine andere Stelle in derselben Sache nach der Wettkampfordnung nicht möglich.

Das Recht, ein Verfahren nach der Rechtsordnung einzuleiten, bleibt unberührt.

16. Strafgewalt nach der Rechtsordnung

16.1 Strafen

Folgende Strafen können verhängt werden

- a) Verweis,
- b) Sperre der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf, auf welchem der Verstoß erfolgt ist,
- c) Geldstrafen
gegen Minderjährige bis zu 200,-- Euro,
gegen sonstige Einzelpersonen bis zu 500,- Euro,
gegen Vereine bis zu 1.000,-- Euro,
soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

16.2 Strafkatalog für bestimmte Verstöße

Bei Wettkampfveranstaltungen sind für die nachstehenden Verstöße Geldstrafen nur bis zu folgenden Höchstbeträgen zulässig:

- a) Minderjährige
 - Start oder Startversuch in unvorschriftsmäßiger Kleidung 20,-- Euro
 - Start oder Startversuch ohne die in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vorgeschriebenen Startunterlagen 100,-- Euro
 - Start oder Startversuch in einer nicht berechtigten Klasse oder in einem nicht vermessenen Boot 100,-- Euro
 - Start oder Startversuch ohne Verbandsgenehmigung, falls diese erforderlich ist 200,-- Euro
 - Start oder Startversuch von gesperrten Wettkämpfern oder solchen, die nicht als aktive Mitglieder gemeldet sind 400,-- Euro
- b) Erwachsene
 - Start oder Startversuch in unvorschriftsmäßiger Kleidung 40,-- Euro
 - Start oder Startversuch ohne die in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vorgeschriebenen Startunterlagen 200,-- Euro
 - Start oder Startversuch in einer nicht berechtigten Klasse oder in einem nicht vermessenen Boot 200,-- Euro
 - Start oder Startversuch ohne Verbandsgenehmigung, falls diese erforderlich ist 400,-- Euro

- Start oder Startversuch von gesperrten Wettkämpfern oder solchen, die nicht als aktive Mitglieder gemeldet sind

1.000,-- Euro

17. Verfahren

17.1 Formfreiheit

Die nach Ziffer 13 zuständigen Stellen können Strafen aus eigenem Entschluss oder auf Antrag verhängen. Sie sind in ihrem Verfahren frei, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 bzw. in den WKB der einzelnen Wettkampfsportarten etwas anderes bestimmt ist.

17.2 Gehör für den Betroffenen

Vor jeder Bestrafung muss der Betroffene, bei Vereinen deren offizieller Vertreter, gehört werden. Der Mannschaftsführer gilt als offizieller Vertreter des Vereins.

17.3 Beweise

Beweise sind von der zuständigen Stelle unverzüglich zu erheben und zu sichern.

17.4 Bekanntgabe

Die Jury hat die Bestrafung den Betroffenen schnellstens mündlich bekannt zu geben und sodann unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Aushändigung einer schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung während der Veranstaltung an den Betroffenen (bei Vereinen an dessen offiziellen Vertreter) gegen Quittung ist ausreichend. Sonst muss die Bestrafung durch eingeschriebenen Brief dem Verein an seine offizielle Anschrift bekanntgegeben werden. Das DKV-Präsidium und die LKV-Vorstände können von der vorherigen mündlichen Bekanntgabe absehen.

18. Rechtsmittel

Gegen eine Bestrafung steht dem Betroffenen, dem Landsfachwart, dem DKV-Ressortleiter und den nach Ziffer 19 Absatz 1 mithaftenden Stellen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

19. Mithaftung, Zahlung der Geldstrafen und Kosten

19.1 Haftungsverbund

Als Gesamtschuldner mit dem Bestraften haften für die Kosten und für rechtskräftig verhängte Geldstrafen

- a) die nach Abs. 2a) dem DKV zustehen, der LKV und, falls eine Einzelperson bestraft ist, der Verein, dem der Bestrafte angehört,
- b) die nach Abs. 2b) einem LKV zustehen, der Verein, wenn eines seiner Mitglieder bestraft ist.

19.2 Empfangsbestätigung

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen stehen zu

- a) dem DKV, wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium oder die Jury die Bestrafung ausgesprochen hat,
- b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört.

20. Automatische Sperre

Bezahlt der Betroffene eine gegen ihn verhängte Geldstrafe oder die Kosten nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft oder, falls ihm Stundung gewährt ist, bis zum Ablauf der ihm dabei gesetzten Frist, so ist er automatisch für Wettkämpfe und sonstige sportliche Veranstaltungen gesperrt, bis er seinen Verpflichtungen nachkommt.

21. Eintragung von Strafen

Rechtskräftige Strafen ab Strafen größer 100,-- Euro oder Nicht-Geldstrafen sind für fünf Jahre in die DKV-Sportpässe einzutragen oder in der elektronischen Registrierung zu speichern.

22. Besondere Bestimmungen für Bundeskader und andere Teilnehmer an besonderen Maßnahmen

Ergänzend zu den Vorschriften dieser Wettkampfordnung gelten für die Mitglieder der Bundeskader und sonstige Personen, die an DKV-Trainings- und Wettkampfmaßnahmen von Auswahlmannschaften teilnehmen, die folgenden Bestimmungen:

22.1 Besondere Pflichten

Mitglieder der Bundeskader sind diejenigen Sportler, die auf Grund der sportlichen Leistungen mit schriftlicher Berufung in einen Bundeskader aufgenommen wurden. Sie repräsentieren den Deutschen Kanu-Verband und die Sportart Kanu in herausragender Weise und haben daher besonders

- die Wettkampfordnung und die Wettkampfbestimmungen einzuhalten,
- die sportlichen Ehrbegriffe zu beachten,
- die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen einzuhalten
und
- ein den Verband nicht schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit einzuhalten.

Diese Pflicht gilt während der gesamten Zeit der Kaderzugehörigkeit, insbesondere aber bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland sowie bei allen Trainingsmaßnahmen.

22.2 Strafenkatalog

Bei Verstößen gegen die in Abs. 1 aufgezählten Pflichten können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Ausschluss von der jeweiligen Trainings- oder Wettkampfmaßnahme
- c) Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro
- d) Ruhen der Kaderzugehörigkeit für alle Kader für die Dauer von bis zu sechs Monaten
- e) Ausschluss aus allen Kadern bis auf Lebenszeit
- f) Wettkampfsperre bis zu einem Jahr

22.3 Zuständige Stellen

Strafen können verhängt werden

- in den Fällen der Absätze 2a) und 2b) durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter bei DKV-Maßnahmen
- in den übrigen Fällen durch das DKV-Präsidium

22.4 Rechtsmittel

Bei einer Bestrafung durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter in erster Instanz ist das DKV-Präsidium, bei einer Bestrafung durch das DKV-Präsidium in erster Instanz die DKV-SuSK die abschließende Rechtsmittelinstanz.

22.5 Anwendung auf weitere Personen

Die Regelungen nach Abs. 1 bis 4 finden sinngemäße Anwendung auf die Person, die an den genannten Maßnahmen offiziell teilnehmen.

23. Inkrafttreten

Diese Wettkampfordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.